

## **Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der PFH Private Hochschule Göttingen**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### I. Ehrenkodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis
- § 2 Verpflichtungswirkung der Regeln
- § 3 Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 4 Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 5 Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

#### II. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- § 6 Grundsatz
- § 7 Untersuchungsorgane
  - (1) Ombudspersonen
  - (2) Untersuchungskommission
- § 8 Untersuchungsverfahren
  - (1) Vorprüfung bei konkretem Verdacht
  - (2) Förmliche Untersuchung
- § 9 Sanktionen
- § 10 Inkrafttreten

## Allgemeines

Universitäten und Hochschulen als Stätten der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sind zur Wahrung eines hohen wissenschaftlichen Standards verpflichtet. Daher sind die Mechanismen zur Sicherung der Qualität ihrer Leistung in allen Gebieten ständig zu überprüfen und ggf. fortzuentwickeln. Hierzu gehören auch Sicherungsmaßnahmen zum Ausschluss wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Universitäten und Hochschulen haben die Aufgabe, ihre Nachwuchswissenschaftler und Studierenden zu Ehrlichkeit und Fairness in der Wissenschaft zu erziehen. Das ist von besonderer Bedeutung in Disziplinen, deren wissenschaftliche Entwicklung auf der Gewinnung neuer, ggf. wirtschaftlich nutzbarer Daten in einem wachsenden übernationalen Wettbewerb beruht.

Jedes Hochschulmitglied ist verpflichtet, sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Aus der Verantwortung für ihre Absolventen/ Absolventinnen müssen die Wissenschaftler/ innen den Studierenden im Studium die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermitteln. Dies geschieht bereits in den Einführungen in das wissenschaftliche Arbeiten. Jede/ r Studierende und Nachwuchswissenschaftler/ in sollte früh in ihrer/ seiner wissenschaftlichen Laufbahn die positive Erfahrung machen, selbst fair behandelt zu werden. Die Betreuer/ innen sind daher zu besonderer Sensibilität bei der Verwertung von Daten aus Examensarbeiten o.ä. aufgerufen.

Mit dem vorliegenden Ehrenkodex und einer Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis legt die PFH Göttingen in Anlehnung an die Empfehlungen der DFG vom 9. Juli 1997 (samt Ergänzungen von 2013) sowie des Plenums der HRK vom 6. Juli 1998 und 14. Mai 2013 verbindliche Regeln sowie ein Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vor.<sup>1</sup>

## Abschnitt I Ehrenkodex zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

### § 1

#### Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) An wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen sind folgende Anforderungen zu stellen:

1. Befolgen allgemeiner Prinzipien wissenschaftlicher Praxis („lege artis“).
2. Die Untersuchungen werden nach dem neuesten Stand der Forschung/ Erkenntnis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen durchgeführt; zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
3. Der Ausgangspunkt, das wissenschaftliche Vorgehen und die Ergebnisse wissenschaftlicher Befunde müssen nachprüfbar sein und dokumentiert werden.
4. Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, werden in der Hochschule für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufbewahrt.
5. Die Forschungsergebnisse werden konsequent und selbstkritisch hinterfragt.
6. Wissenschaftliche Ergebnisse werden in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt. Dabei wird strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern gewahrt und die Autoren übernehmen eine

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

gemeinsame Verantwortung. Als Mitautor sollte nur genannt werden, wer wesentlich zur Erarbeitung der Fragestellung, des Forschungsplans, bei der Durchführung des Forschungsvorhabens, der Auswertung oder Interpretation der Ergebnisse sowie zur Erstellung des Entwurfs oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. „Ehrenautorenschaften“ sind keinesfalls akzeptabel, als angemessene Formen der Erwähnung werden beispielsweise Fußnoten oder Danksagungen empfohlen

(2) Die Hochschulleitung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Der wissenschaftliche Nachwuchs muss dem jeweiligen Fortbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut werden. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt, unbeschadet der Verantwortung der Hochschulleitung, die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis dem Projektverantwortlichen.

(3) Als Bewertungsmaßstab für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Einstellungen und Berufungen sowie Mittelzuweisungen soll Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

## § 2

### Verpflichtungswirkung der Regeln

(1) Diese Regeln sind für alle Hochschulmitarbeiter, Projektmitarbeiter, Studierenden und Nachwuchswissenschaftler der PFH Private Hochschule Göttingen bzw. ihrer Trägergesellschaft (Gesellschaft für praxisbezogene Forschung und wissenschaftliche Lehre gGmbH) verbindlich.

(2) Die o.g. Gruppen sind über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf diese Regeln zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Senat veranlasst die Berücksichtigung dieser Regeln in den Studien- und Prüfungsordnungen der verschiedenen Fachdisziplinen. Studierende werden frühzeitig durch Hochschulmitarbeiter, Dozenten und Projektmitarbeiter unterwiesen.

## § 3

### Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn im Bereich der Wissenschaft bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht

#### 1. Falschangaben

##### 1.1. Erfinden von Daten

1.2. Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung; missbräuchliche Anwendung statistischer Verfahren in der Absicht, Daten in ungerechtfertigter Weise zu interpretieren)

1.3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsanschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder im Druck befindlichen Veröffentlichungen);

#### 2. Verletzung geistigen Eigentums

2.1. in Bezug auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von anderen stammende wesentliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe, insbesondere im Zusammenhang von Begutachtung (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - die Verfälschung des Inhalts,
  - verzerrte Wiedergabe von Forschungsergebnissen anderer,
  - die unbefugte Veröffentlichung bzw. das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange die Autoren das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht haben;
- 2.2. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
4. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogene anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

#### § 4

##### Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 3 kann sich unter anderem ergeben aus:

- (1) einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer
- (2) einem Mitwissen um und Verschweigen von Fälschungen durch andere
- (3) einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, bei der die Mitautoren von Regelverletzungen wussten oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- (4) einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis durch Hochschullehrer im Rahmen der von ihnen betreuten akademischen Qualifikationsleistungen.

#### § 5

##### Ansprechpartner bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens und in sonstigen Konfliktfällen

Hochschulmitarbeiter, Projektmitarbeiter sowie Studierende der PFH Private Hochschule Göttingen können sich bei vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten sowie bei sonstigen Konflikten im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten oder im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Veröffentlichungen an die Ombudspersonen der PFH Göttingen für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 7) wenden.

### Abschnitt II

#### Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

#### § 6

##### Grundsatz

Die PFH Private Hochschule Göttingen wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nachgehen.

#### § 7

##### Untersuchungsorgane

###### (1) Ombudspersonen

1. Der Senat der Hochschule bestellt auf Vorschlag des Präsidiums eine der Hochschule angehörige Ombudsperson und einen Stellvertreter als beratende Vertrauenspersonen für Hochschulmitarbeiter, Projektmitarbeiter sowie Studierende und sonstige Angehörige (auch Ehemalige) der PFH Private Hochschule Göttingen. Die Stellvertretung tritt an die Stelle der

Ombudsperson bei deren Verhinderung oder Befangenheit. Die Amtszeit der Ombudspersonen entspricht grundsätzlich derjenigen des Senats. Wiederwahl ist zulässig. Die Ombudspersonen sind wissenschaftlich erfahrene Persönlichkeiten, die aufgrund der möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln gezwungen sind, z.B. als Amtsträger oder Dienstvorgesetzte, und die verschiedenen Fachdisziplinen der Hochschule angehören sollten.

2. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält und versucht sie zu klären. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, die Ombudsperson oder ihren Stellvertreter innerhalb kurzer Frist zu sprechen.
3. Die Ombudsperson prüft, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen können. Sie klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen und/oder eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten erreicht werden kann (Vorprüfungsverfahren gemäß § 8).
4. Bei begründetem Verdacht übergeben die Ombudspersonen den Fall an die Untersuchungskommission zur förmlichen Untersuchung gemäß § 8.
5. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden, so können sie die Untersuchungskommission anrufen.
6. Die Ombudsperson steht weiterhin Studierenden und wissenschaftlich Arbeitenden der Hochschule als Ansprechpartner für Fragen zu Regeln und Regelverletzungen guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung (Prävention und Mediation).

## (2) Untersuchungskommission (förmliche Untersuchung)

1. Die PFH Private Hochschule Göttingen richtet eine Untersuchungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der unterschiedlichen Fachdisziplinen der PFH und einem Juristen, optimaler Weise mit Befähigung zum Richteramt und/oder Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen, besteht. Die Kommission wird vom Senat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Untersuchungskommission gehören die Ombudsperson und ihr Stellvertreter als Gäste mit beratender Stimme an.
2. Die Kommission wird nur bei Anrufung tätig.
3. Aufgabe der Untersuchungskommission ist die förmliche Untersuchung gemäß § 8.3. Sie kann ein Verfahren einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise ein festgestelltes Fehlverhalten sanktioniert werden soll.

## § 8

### Untersuchungsverfahren

#### (1) Verfahrensübergreifende Grundsätze

Das Verfahren zur Untersuchung möglichen schuldhaften Fehlverhaltens umfasst eine Vorprüfung und - wenn notwendig - eine förmliche Untersuchung. Beide Verfahrensschritte müssen den folgenden Grundsätzen genügen:

1. Eine Befangenheit eines am Verfahren Beteiligten muss sowohl durch ihn selbst als auch durch den Beschuldigten geltend gemacht werden können.
2. Dem von Vorwürfen Betroffenen ist in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens (offizielle Entscheidung) sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln.
4. Die einzelnen Verfahrensabschnitte sollen binnen 12 Wochen abgeschlossen werden.
5. Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren.

Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschule, arbeitsgerichtliche und zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet; hierzu wird das Präsidium durch die Beteiligten in allen Phasen des Verfahrens vorrangig, unmittelbar und unverzüglich über alle für die vorgenannten Verfahren relevanten Tatsachen unterrichtet.

## (2) Vorprüfung bei konkretem Verdacht

1. Die Information über einen konkreten Verdachtsmoment für wissenschaftliches Fehlverhalten sollte unverzüglich an die Ombudsperson schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
2. Die Ombudsperson prüft/prüfen zunächst die Vorwürfe auf Plausibilität bzw. Wahrheitsgehalt.
3. Die Ombudsperson gibt dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis dem Beschuldigten zu diesem Zeitpunkt nicht offenbart.
4. Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Ombudsperson innerhalb von zwei Wochen darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend konkretisiert hat bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. Diese Entscheidung ist - unter Mitteilung der Gründe an die Beschuldigten und den Informanten schriftlich mitzuteilen.
5. Wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein Fehlverhalten ausgeschlossen werden kann, stellt die Ombudsperson das Prüfungsverfahren ein. Der Informant sowie der Beschuldigte werden über die Einstellung schriftlich informiert. Wenn der Informant mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf nochmalige Vorsprache bei der Ombudsperson, die die Entscheidung noch einmal prüft. Bei bleibendem Dissens kann die Untersuchungskommission als letzte Appellationsinstanz angerufen werden.
6. Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten übergibt die Ombudsperson unter Wahrung der Vertraulichkeit den Fall an die Untersuchungskommission zwecks Eröffnung der förmlichen Untersuchung.

## (3) Förmliche Untersuchung

1. Die Eröffnung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens wird dem Präsidium von der Untersuchungskommission mitgeteilt.
2. Die Kommission kann bei Bedarf Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen, wie z.B. Schlichtungsberater, hinzuziehen.
3. Die Untersuchungskommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der eines möglichen Fehlverhalten beschuldigten Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören, dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
4. In diesem Stand des Verfahrens ist der Name des Informanten offenzulegen, wenn der Beschuldigte sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
5. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Hält sie es für erwiesen, so legt sie dem Präsidium das Ergebnis ihrer Untersuchung mit einem Entscheidungsvorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.

6. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind den Beschuldigten und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
7. Am Ende eines Untersuchungsverfahrens, in dem wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesenermaßen vorlag, berät die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren), die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
8. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten, aber unbeteiligten Personen haben über die Dauer der Aufbewahrungsfrist Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen auf Antrag einen Bescheid zu ihrer Entlastung ausstellt.

#### § 9

##### Weitere Verfahren und Sanktionen

- (1) Ist wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, prüfen Vertreter der Fachdisziplinen und das Präsidium die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards sowie der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen. § 8, Ziffer 1 letzter Satz bleibt unberührt.
- (2) Liegt ein Fehlverhalten eines Studierenden vor, wird vom Prüfungsausschuss und dem Präsidium unter Hinzuziehung eines Vertreters der betroffenen Fachdisziplin geprüft, mit welchen Auflagen dem Studierenden der Studiumsabschluss ermöglicht werden könnte.
- (3) Liegt ein Fehlverhalten des wissenschaftlichen Personals vor, prüfen die Vertreter der Fachdisziplinen und das Präsidium die akademischen Konsequenzen, z.B. inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Mitautoren), wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. die Universitäten, die die akademischen Grade verliehen bzw. die Lehrbefugnis erteilt haben), wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.
- (4) Unabhängig von dem vorstehend geregelten Verfahren leitet das gem. § 8, Ziffer 1 letzter Satz in jeder Phase des Verfahrens unverzüglich zu unterrichtende Präsidium die gebotenen rechtlichen Schritte, insbesondere arbeits-, zivil-, und oder strafrechtlichen Schritte zu dem jeweils entsprechenden Verfahren ein.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Regeln treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Website der PFH Private Hochschule Göttingen in Kraft.